

Allgemeinverfügung

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.01.2021 über Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Bad Kissingen ergänzt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2021, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) diese allgemein und unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen durch folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Bad Kissingen über Maßnahmen für den Landkreis Bad Kissingen aufgrund erhöhter Infektionszahlen vom 11.01.2021 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 11.01.2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2021 in Kraft.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die weiterhin gültige Begründung der Ausgangsverfügung vom 11.01.2021 verwiesen.

Ergänzend wird noch auf Folgendes verwiesen:

Anlass für die vorliegende Änderungsverfügung ist das sich weiterhin auf hohem Niveau befindliche Infektionsgeschehen und daneben der Nachweis der in Großbritannien verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern. Bei dieser mutierten Form des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit – bis zu 70 % höher im Vergleich zu den bisher zirkulierenden Virusvarianten – ausgegangen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines erneuten erheblichen oder sogar exponentiellen Anstiegs der Zahl der Neuinfektionen in Bayern, bei denen zuletzt ein leichter Rückgang verzeichnet werden konnte.

Dennoch befindet sich das Infektionsgeschehen auch im Landkreis Bad Kissingen weiterhin auf einem hohen Niveau. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes liegt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Kissingen bei 58,1 pro 100 000 Einwohner am 29.01.2021, Stand: 00:00 Uhr.

Damit ist das Ziel der 11. BayIfSMV – diese wurde im Übrigen ebenfalls per Verordnung vom 28.01.2021 bis zum 14.02.2021 verlängert -, eine Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 50 (Schwellenwert) zu erwirken, bei welchem erfahrungsgemäß eine Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter noch gewährleistet werden kann und eine nachhaltige Kontrolle des Infektionsgeschehens möglich ist, auch im Landkreis Bad Kissingen noch nicht erreicht. Von einer Entspannung der Situation ist derzeit deshalb nicht zu sprechen.

Wenn auch rückläufig, ist nach wie vor eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Das RKI schätzt die Situation weltweit, in Europa und in Deutschland weiterhin als sehr dynamisch und ernst zu nehmend ein. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor als „sehr hoch“ eingestuft. Das Infektionsgeschehen ist diffus, in vielen Fällen kann das Infektionsumfeld nicht mehr ermittelt werden. Impfstoffe sind noch nicht in ausreichender Menge verfügbar und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig; ein nicht unerheblicher Teil erfordert eine intensivmedizinische Behandlung.

Des Weiteren geht eine Gefahr von neuen Virusvarianten aus. Insbesondere die zunächst in Großbritannien beschriebene Variante B.1.1.7 scheint eine deutlich höhere Übertragbarkeit zu besitzen. Das European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) hat die Risikoeinstufung für die Einschleppung und Ausbreitung neuer Virusvarianten am 21. Januar 2021 von „hoch“ auf „sehr hoch“ geändert und warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen, insbesondere aber bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden.

Daher ist eine Verlängerung der bisherigen Maßnahmen der Allgemeinverfügung möglich – bis einschließlich 14. Februar 2021 aber auch erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Kissingen, 01.02.2021

Thomas Bold
L a n d r a t